

Gebührenordnung der Universität Erfurt für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“

vom 21. August 2002

Diese Ordnung ist vom Senat der Universität Erfurt beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 21.08.2002 angezeigt worden.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], VerkBl. UE Reg.-Nr. _____)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und
Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Gebührenordnung der Universität Erfurt für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“

vom 21. August 2002

Gemäß §§ 5 Abs.1, 15 Abs. 3, 107 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 7 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 7/2002, S. 296) erläßt die Universität Erfurt die nachstehende Gebührenordnung für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“; der Verwaltungsrat der Universität Erfurt hat am 3. Juli 2002 diese Gebührenordnung beschlossen. Diese Gebührenordnung wurde am 21. August 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Höhe und Fälligkeit
- § 4 Leistungen der Universität Erfurt
- § 5 Stundung, Erlass
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den vom Senat der Universität Erfurt am 24. April 2002 beschlossenen und vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 genehmigten viersemestrigen Weiterbildungsstudiengang, welcher mit der Graduierung „Master of Public Policy“ abschließt.

(2) Die Allgemeine Gebührenordnung sowie sonstige Benutzungs- und Gebührenordnungen der Universität Erfurt und ihrer Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Die Universität Erfurt erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang „Public Policy“ gemäß § 15 Abs. 3 ThürHG Studiengebühren zur Deckung des Aufwands.

(2) Die Studiengebühr ist von jedem Studierenden zu entrichten, der an der Universität Erfurt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“ eingeschrieben ist.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

(1) Die Studiengebühr für den Studiengang „Public Policy“ beträgt pro Semester 1.500 € (in Worten: eintausendfünfhundert Euro).

(2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern für das jeweilige Semester fällig. Sie ist grundsätzlich im voraus zu entrichten und deren Zahlung mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung durch Vorlage eines

Kontoauszuges nachzuweisen. Zahlungsempfänger ist die Universität Erfurt. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.

(3) Die Studiengebühr befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität Erfurt, ihren Einrichtungen, dem Studentenwerk Erfurt-Ilmenau sowie der Studentenschaft der Universität Erfurt.

(4) Bei Rücknahme einer Anmeldung für das Weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Studiengebühren nur dann (abzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenanteils) erstattet, wenn der Rücktritt spätestens 10 Tage vor Beginn des weiterbildenden Studiums schriftlich erklärt wird. Im übrigen wird die anteilige Studiengebühr bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums auf Antrag erstattet, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.

(5) Während einer Beurlaubung nach § 69 Abs. 2 ThürHG wird die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren ausgesetzt.

§ 4 Leistungen der Universität Erfurt

(1) Mit der Studiengebühr sind alle Kosten der Lehre innerhalb des weiterbildenden Studiengangs „Public Policy“ abgedeckt, soweit die Lehrveranstaltungen in den Räumen der Universität Erfurt stattfinden. Ebenfalls abgegolten sind die Überlassung der obligatorischen Studienmaterialien, Prüfungen und Korrekturleistungen.

(2) Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule; hierfür wird von den Studierenden ein Kostenbeitrag in Höhe des Selbstkostenpreises der Hochschule erhoben.

§ 5 Stundung, Erlass

Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Die den Härtefall begründenden Umstände sind glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet die Universitätsverwaltung nach Anhörung der Zulassungskommission für den Studiengang.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt